

## Nochmals: Rechtsvereinheitlichung als Ziel der Revision?

**Zu Voit, Editorial Heft 33/2013, S. 3.** Wenn ein Zivilprozessrechtslehrer behauptet, mit der jetzigen Mini-reform der §§ 555 III, 565 S. 2 ZPO werde im Jahr 2013 „erstmal“ ein öffentliches Interesse im Revisionsrecht berücksichtigt, muss Gegenrede her: Nicht nur, dass genau das seit über zehn Jahren das erklärte gesetzgeberische Ziel ist – die bereits jetzt so heftig angefeindete kleine Änderung wird in der Praxis genau nichts verändern, so dass die Abhilfe des von *Hirsch* und *Seiffert* (*r+s* 2010, 177) laut, von vielen Verbraucheranwälten leise beklagten Missstands nur in einer deutlich weitergehenden Reform liegen kann.

1. Alle, die im Hinblick auf Revisionsverfahren das Hohelied der Parteienherrschaft und der Dispositionsmaxime singen, haben das ZPO-Reformgesetz nicht gelesen. Zur Zentralnorm des Revisionszulassungsrechts, § 543 ZPO, führt dessen Entwurfsbegründung, hernach weder vom Rechtsausschuss des Deutschen Bundestags noch vom Bundesrat geändert, nämlich aus: „Dem entspricht die im Schrifttum überwiegend vertretene Meinung, dass die Revision in erster Linie zur Wahrung der Rechtseinheit und zur Rechtsfortbildung gegeben sei und das Interesse der Parteien demgegenüber im Kollisionsfalle zurückzutreten habe (!) ... Eine so ausgestaltete Revision, die sich in erster Linie (!) an den Auswirkungen einer Entscheidung auf die Allgemeinheit orientiert, und damit grundsätzliche Bedeutung voraussetzt, sichert dem Revisionsgericht eine maximale Wirkungsbreite“ (BT-Dr 14/4722, S. 66). In exakt diesem Sinne hat das *BVerfG* erst kürzlich (NJW 2012, 1715) lehrsatzartig das „abstrakte Interesse der Allgemeinheit“ für *alle* Fallgruppen der Revisionszulassung aufgegriffen. Das heißt: In den institutionellen Missbrauchsfällen von Entscheidungsverhinderung, die den Anlass zu der Änderung gegeben haben – in allen anderen freilich auch –, ist bereits durch den Senat eines OLG oder des *BGH* selbst darauf erkannt worden, dass eine über den Streit der Parteien im Einzelfall hinausgreifende Frage vorliegt und dass genau deswegen eine bundesgerichtliche Entscheidung gefordert ist. Die Frage, ob die Parteiautonomie nicht höher zu veranschlagen wäre, hat der Gesetzgeber – längst – allgemein und hat ein Obergericht für den konkreten Fall schon beantwortet: nein, ist sie nicht.

2. Ändern wird sich die beliebte Praxis der Verhinderung nachteiliger Entscheidungen durch Banken, Versicherungen usw. „in letzter Sekunde“ durch das Antrags- oder Zustimmungserfordernis als Voraussetzung „begründungsloser“ Entscheidungen nach zugelassener Revision selbstverständlich gar nicht! Denn die Reformautoren, wie auch alle bisherigen Kommentatoren, haben es versäumt, das anwaltliche Berufsrecht mit in den Blick zu nehmen. Das Mandat zwingt den Anwalt bekanntlich, jederzeit den schnellsten, einfachsten, bil-

ligsten und sichersten Weg zu wählen, um das Rechtsschutzbegehren des Mandanten durchzusetzen (s. nur *BGH*, NJW 2012, 2435 Rdnr. 22). Wenn der Anwalt der Rechtsmittelrücknahme des Gegners gegen das seinen Mandanten begünstigende Urteil zustimmt, hat dieser sofort rechtskräftig „gewonnen“; ebenso, wenn er den Antrag auf Erlass des Anerkenntnisurteils durch den *BGH* stellt. Tut er es aber *nicht*, bleibt immer eine Ungewissheit – sowohl in der Sache als auch, auf Grund der Zeitspanne bis zur Verkündung des Urteils, wegen des Realisierungsrisikos der Forderung – und das wiederum heißt: er *muss* den Mandanten eindringlichst belehren, ihn die jeweilige Prozessklärung abgeben zu lassen, will er nicht sofort einen evidenten Haftungsfall produzieren, mag er noch so sehr für andere Mandanten sehnlichst auf ein *BGH*-Urteil lauern. Erzwingen kann er es also weiterhin nicht: zivilprozessual zwar schon, berufsrechtlich aber nicht, und damit wird es in der Praxis schlicht nicht passieren. Welcher Anleger oder Versicherungsnehmer wird denn nach drei Instanzen, aus „Altruismus“ für Mitbetroffene, seinen persönlichen Prozesssieg wieder aufs Spiel setzen, obwohl er bloß „zugreifen“ bräuchte? Keiner. Und so lachen sich die Anbieter nebst den Wirtschaftskanzleien des Landes auch weiterhin ins Fäustchen, dass sie jeden einzelnen Geschädigten, der viele Jahre lang den steinigen, langen und teuren Weg bis zum *BGH* gegangen war, für billig auskaufen und damit den unteren Instanzen weiterhin die ihnen günstigen Urteile als vermeintlich letzten Stand der Weisheit präsentieren können – obwohl bereits ober- oder höchstgerichtlich entschieden ist, dass eine über den konkreten Fall hinausgreifende Frage zur Klärung anliegt.

3. Die Entscheidungsverhinderungspraxis, die uns auch künftig begleiten wird, kann daher nur durch eine weitergehende Reform durchbrochen werden: Der *BGH* muss, wie von *Hirsch* zu Recht gefordert, die Befugnis erhalten, die anhand eines konkreten Falls herausgearbeitete, jedoch das Rechtsinteresse der Allgemeinheit berührende Rechtsfrage durch *Rechtsentscheid* beantworten zu können, auch wenn über den Klageanspruch, der den Anlass zum Aufwerfen dieser Frage gab, eine gerichtliche Entscheidung nicht mehr begehrt wird. Der Begriff des Rechtsentscheids ist seit der ZPO-Reform wieder frei – und dessen Abschaffung vor mehr als zehn Jahren war gerade dem Umstand geschuldet, dass durch die Zulassungsrevision zweifelhafte Rechtsfragen nunmehr auch bei kleinen Streitwerten einer Klärung durch den *BGH* zugeführt werden konnten. Dass der *BGH* eine solche Befugnis nur dort wahrnehmen wird, wo die Fallserien nach einer höchstgerichtlichen Entscheidung geradezu schreien, dafür sorgt schon die menschliche Arbeitsökonomie: Bundesrichter machen sich genauso ungern unnötige Arbeit wie der Rest der Welt. Dass sie die Fachwelt massenhaft mit Antworten auf Fragen beglücken, die keiner mehr stellt, stünde also schwerlich zu erwarten.

Rechtsanwalt Dr. Christian Naundorf, Berlin